

## Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft mbH hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) **für die Durchführung von Gewässerstrukturmaßnahmen an der Helme von der Straßenbrücke der L1034 unmittelbar südlich der Ortslage Schiedungen bis zur Straßenbrücke der L1014 ca. 600 m östlich der Ortslage Stöckey** gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Durch die nachfolgenden Maßnahmen zur Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung soll die Gewässerstruktur der Helme verbessert werden:

- Umbau von Sohlabstürzen in Sohlgleiten,
- Gewässeraufweitungen und Uferabflachung,
- Einbau von Steinbuhnen, Wurzelstockbuhnen, Störsteinen und Stammbuhnen,
- Rodung von Gehölzen im Zuge der Abflachung/Aufweitung des Ufers und der Umwandlung der gewässerbegleitenden Gehölze in standortgerechte Bestände,
- Anlage von Sedimentfanggräben und Sedimentfallen sowie Einbringen von Kiesdepots.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen führt zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Helme. Das Entfernen nicht standortgerechter Gehölze wird durch Pflanzung von standorttypischen Ufergehölzen ausgeglichen. Nach Umsetzung des Vorhabens erhöht sich die biologische Vielfalt. Die baubedingte mögliche Beeinträchtigung der Fauna wird durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert. Durch die geplante Aufweitung des Gewässers wird der Hochwasserabfluss verbessert. Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Form von temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme werden unter Einhaltung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprün-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes ([www.thueringen.de/th3/tlvwa/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/)) auf der Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 21.11.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Frank Roßner

